Hinweise zur Arbeitsrechtssache

niliweise zur Arbeitsfechtssache		
durch Rechtsanwalt Christoph Bö	ttcher, Friedrichstraße 73, 52070 Aac	hen
in Sachen		
erster Instanz auch für die obsieg	ass im außergerichtlichen arbeitsrech gende Partei kein Anspruch auf Entsc ner Prozessbevollmächtigten oder Be	tlichen Sachverhalt und im arbeitsgerichtlichen Verfahren chädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der eistands besteht.
Vertretung Es besteht die Möglichkeit, auch s	selbst vor Gericht aufzutreten oder sic	ch durch einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen.
Wertgebühren Zudem wurde ich darauf hingewie	sen, dass die zu erhebenden Gebühr	ren sich nach dem Gegenstandswert richten.
(Ort, Datum)		(Unterschrift)
Vollmacht in Arbeitsrechtssachen		
Rechtsanwalt Christoph Böttcher Friedrichstraße 73 D-52070 Aachen Tel. 0241/4 00 93 33 Fax 0241/4 00 93 34		Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!
wird hiermit in Sachen		
wegen		
Vollmacht erte	eilt	
 zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen; zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften; zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren; zur Vertretung in sonstigen Sachen und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicheren); zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen" genannten Angelegenheit, Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustelllungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunde		

(Ort, Datum) (Unterschrift)